

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 13/26 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 30. September 2026 / 18.00 – 22.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt: Simon Schächle, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 15.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 11/26

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 11/26 vom 09.09.2026 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 12/26

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 12/26 vom 16.09.2026 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ambühl Christine: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Ambühl Christine, 9492 Eschen

Bericht

Frau Christine Ambühl hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Biçer Hikmet: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Biçer Hikmet, 9492 Eschen

Bericht

Frau Hikmet Biçer hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Primarschule und Kindergärten 2027/2028: Stellenplanung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 17. September 2026 teilt das Schulamt den Gemeinden mit, dass gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8, die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, bis 23. Oktober 2026 eine Stellungnahme zu den vorliegenden Stellenplänen abzugeben. Der Landesvoranschlag für das Jahr 2027 muss im November-Landtag behandelt werden.

Das Schulamt schreibt weiter, dass zu bemerken ist, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbare Fördermassnahmen und dergleichen nachträglich nichtständige Stellen geschaffen werden müssen.

Anträge

1. Dem Stellenplan 2027/2028 Kindergarten Eschen sei zuzustimmen.
2. Dem Stellenplan 2027/2028 Kindergarten Nendeln sei zuzustimmen.
3. Dem Stellenplan 2027/2028 Primarschule Eschen sei zuzustimmen.
4. Dem Stellenplan 2027/2028 Primarschule Nendeln sei zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Arbeitsgruppe Mühle: Finanzplanung 2027 - 2031

Antragsteller Gemeindevorsteher
 Vorsitzender Kulturkommission

Bericht

Die Gemeinde Eschen-Nendeln erwarb die Mühle im Jahr 1980 und führte in den Folgejahren Innen- und Aussenrenovierungen durch. Die technischen Anlagen wurden erneuert und werden seither durch jährliche Wartungsarbeiten funktionsfähig gehalten. In den vergangenen Jahrzehnten wurden verschiedene Konzepte zur Nutzung und Weiterentwicklung der Mühle geprüft und umgesetzt. In der Mühle finden Veranstaltungen wie der Mahhtag und die Veranstaltungsreihe «Reiseziel Museum» statt. Zudem werden auf Anfrage Führungen angeboten. Der Rebelbolla Club leistet einen wichtigen Beitrag zur Belebung der Mühle und zur Pflege des Wissens über den früheren Maisanbau, die Verarbeitung des Maises sowie den Betrieb der historischen Geräte.

Der Gemeinderat setzte am 26. April 2023 eine Arbeitsgruppe «Mühle» ein. Diese erhielt den Auftrag, ein Konzept zur Weiterentwicklung der Mühle zu erarbeiten. Zu den vorgesehenen Themen gehörten insbesondere:

- die Erarbeitung eines Leitbildes für die Mühle als Teil des gemeindlichen Kulturleitbildes;
- die weitere Belebung der Mühle;
- die Erarbeitung eines Führungsleitfadens für Erwachsene und Kinder;
- ein didaktisches Konzept für Führungen von Kindern und Jugendlichen;
- die Beschreibung der Objekte sowie der Ausbau des Museums.

Am 8. Mai 2024 nahm der Gemeinderat das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Konzept zur Weiterentwicklung der Mühle als «Mühle als Museum» zustimmend zur Kenntnis. Gleichzeitig beschloss er, die Betriebsfähigkeit der Mühle weiterhin sicherzustellen, die Arbeitsgruppe mit der weiteren Konzeptentwicklung zu beauftragen, Führungen zu ermöglichen und jährlich einen nach Jahresschwerpunkt festzulegenden Betrag ins Budget aufzunehmen.

Strategie für die Weiterentwicklung

Die Mühle soll als historisches Gebäude und Kulturgut schrittweise zu einem lebendigen Vermittlungs-, Bildungs- und Begegnungsort weiterentwickelt werden. Inhaltlich stehen vier Schwerpunkte im Vordergrund: Geschichte, Brauchtum, Begegnung sowie Ernährung.

Die Sammlung und Ausstellung sollen nach Möglichkeit in einem direkten Zusammenhang mit Eschen-Nendeln und seiner Geschichte stehen. Die Mühle soll eine Verbindung zwischen früher und heute herstellen und insbesondere durch erlebnisorientierte Angebote, Führungen und Veranstaltungen historische sowie kulturelle Inhalte vermitteln. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei Schulklassen und Kindern. Ergänzend dazu wurde im Dezember 2025 das Kulturgüterkonzept genehmigt. Dieses umfasst gemäss Aktennotiz fünf Fokusthemen, wobei Ernährung einen zentralen Schwerpunkt bildet und die Mühle darin verankert ist. Das geplante Filmprojekt fügt sich damit in die übergeordnete konzeptionelle Ausrichtung der Gemeinde ein.

Themen- und Objektfilme

Die Arbeitsgruppe entwickelte im Jahr 2025 die Idee, Informationen, persönliche Erinnerungen und Wissen rund um die Mühle sowie das erweiterte Thema Ernährung dauerhaft filmisch zu sichern. Dabei sollen nicht nur die Mühle als Gebäude, sondern auch einzelne Gegenstände, frühere Arbeitsabläufe, Berufe, Gebräuche und persönliche Erlebnisse dokumentiert werden. Vorgesehen sind zwei sich ergänzende Formate:

Themenfilme

Im Zentrum eines Themenfilms steht jeweils ein Interview mit einer Person zu einem klar abgegrenzten Thema. Persönliche Erinnerungen und Erfahrungen sollen durch historische oder fachliche Informationen, Fotografien und weitere Materialien ergänzt werden. Die Filme sollen insbesondere:

- persönlich erlebte Geschichten festhalten;
- Wissen zu früheren Arbeitsabläufen und Funktionen bewahren;
- Bräuche und Gewohnheiten dokumentieren;
- einzelne Themen anschaulich und verständlich vermitteln;
- bei Führungen, Veranstaltungen und museumspädagogischen Angeboten eingesetzt werden können.

Die ursprüngliche Projektidee sieht kurze Themenfilme mit einer Dauer von rund 10 bis 15 Minuten vor.

Objektfilme

Bei den Objektfilmen werden konkrete Gegenstände aus der Sammlung in den Mittelpunkt gestellt. Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sollen unter anderem erläutern, wie ein Gegenstand bezeichnet, hergestellt und verwendet wurde. Die Aufnahmen können später in Führungen, Vermittlungstexten, Rätseln oder zur allgemeinen Dokumentation und Erklärung der Sammlung eingesetzt werden. Die Filmaufnahmen sollen nicht nur für die Vermittlung in der Mühle, sondern auch für Archivzwecke nutzbar sein. Aus umfassenderem Rohmaterial können einzelne thematische Kurzfilme und allenfalls ein zusammenfassender Film entstehen. Die Ergänzung mit Fotografien, Dokumenten und anderem Archivmaterial ist vorgesehen.

Pilotprojekt 2026

Als Pilotprojekt wurde im Jahr 2026 die filmische Dokumentation der Mühle sowie der damit verbundenen persönlichen Erinnerungen erstellt. Der erste Themenfilm soll sich mit der Mühle selbst befassen. Im Zentrum stehen Erinnerungen an das Leben und Arbeiten in der Mühle, ihre Bedeutung als sozialer Treffpunkt, die Arbeit des Müllers, die technischen Entwicklungen und die Rolle der Mühle im Dorf. Die Projektarbeiten zeigten, dass aus einem gemeinsamen Dreh mehrere thematische Kurzfilme entstehen können. Als Themenblöcke wurden beispielsweise Kindheit in der Mühle, Arbeitsaufgaben, die Mühle als Treffpunkt, technische Entwicklungen, die Müllerfamilie und die Geschichte der Mühlegenossenschaft definiert.

Der vorliegende Finanzplan weist für das Pilotprojekt 2026 insgesamt CHF 12'000.00 aus. Davon sind CHF 10'000.00 für den Pilotfilm zum Thema Mühle und CHF 2'000.00 für die Dokumentation von Gebrauchsgegenständen vorgesehen.

Finanzplanung 2027–2031

Aufbauend auf dem Pilotprojekt hat die Arbeitsgruppe eine Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2031 erarbeitet. Diese sieht für jedes Jahr einen Betrag von CHF 25'000.00 vor. Daraus ergibt sich für die Planungsperiode 2027 bis 2031 ein Gesamtbedarf von CHF 125'000.00. Der jährliche Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- CHF 13'000.00 für einen Themenfilm;
- CHF 7'000.00 für Filme beziehungsweise Dokumentationen zu entsprechenden Gebrauchsgegenständen;
- CHF 5'000.00 für Unvorhergesehenes;

Folgende Jahresschwerpunkte sind vorgesehen:

- 2027 «Bäckerei»: Für das Jahr 2027 ist ein Themenfilm über die Bäckerei vorgesehen. Ergänzend sollen Gebrauchsgegenstände aus diesem Themenbereich dokumentiert werden.
- 2028 «Ernährung»: Im Jahr 2028 soll ein Film zum Thema Ernährung entstehen. Auch hier ist eine ergänzende Dokumentation entsprechender Gegenstände vorgesehen.
- 2029 «Wagnerei»: Für das Jahr 2029 ist das Thema Wagnerei geplant. Bereits in den Vorarbeiten wurde die Wagnerei als möglicher Schwerpunkt genannt. Persönliche Erinnerungen und die Geschichte des früheren Handwerks sollen dabei mit Bildmaterial verbunden werden.
- 2030 «Küferei»: Der Jahresschwerpunkt 2030 ist der Küferei gewidmet. Neben dem Themenfilm sollen auch dazugehörige Gebrauchsgegenstände dokumentiert werden.
- 2031 «Gemüseanbau»: Für das Jahr 2031 ist ein Film zum Gemüseanbau vorgesehen. Die filmische Dokumentation soll wiederum durch Aufnahmen zu passenden Gegenständen ergänzt werden.

Die Themenplanung orientiert sich damit nicht ausschliesslich am historischen Mühlenbetrieb. Sie erweitert den Blick auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld der Mühle sowie auf Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Landwirtschaft und frühere handwerkliche Berufe.

Zusammenarbeit mit dem Verein Dorfgeschichte Eschen-Nendeln

Die Arbeitsgruppe verfügt über das inhaltliche Wissen, die Kontakte zu möglichen Interviewpersonen und die Erfahrung mit Führungen in der Mühle. Für die technische, organisatorische und filmische Umsetzung ist jedoch zusätzliches Fachwissen erforderlich. Im Rahmen der Vorarbeiten wurde deshalb eine Zusammenarbeit mit dem Verein Dorfgeschichte Eschen-Nendeln initiiert.

Die Stärken der Arbeitsgruppe liegen insbesondere bei der Auswahl der Themen und Gesprächspersonen, bei der Formulierung der Fragen, der Erarbeitung der inhaltlichen Grundlagen sowie beim Bezug zur Ausstellung und zur Vermittlung in der Mühle. Das Netzwerk und die Erfahrung des Vereins Dorfgeschichte sollen ergänzend für die Realisierung und Qualitätssicherung genutzt werden.

Vorstellung der Finanzplanung und des Konzepts

Im Zusammenhang mit der Finanzplanung der Arbeitsgruppe Mühle werden die vorgesehenen Projekte sowie das zugrunde liegende Vermittlungs- und Dokumentationskonzept von den Vertretern des Vereins Dorfgeschichte und der Kulturbeauftragten näher erläutert.

Ausgangspunkt bildet die Idee, historische Themen rund um die Mühle und das frühere Dorfleben nicht nur schriftlich, sondern zunehmend auch audiovisuell festzuhalten. Ursprünglich waren lediglich Tonaufnahmen vorgesehen, welche im Rahmen von Führungen von Schulklassen oder Besuchern angehört werden können. Daraus entwickelte sich das Konzept weiter zu filmischen Dokumentationen und Zeitzeugenaufnahmen.

Als Pilotprojekt wurde ein rund 30-minütiger Film über die Mühle realisiert. Grundlage bilden Erinnerungen und Erzählungen von Personen, die einen direkten Bezug zum Betrieb der Mühle hatten. Der Film befindet sich kurz vor der Fertigstellung und soll künftig als zentrales Vermittlungsmedium dienen. Ergänzend dazu ist vorgesehen, thematisch gegliederte Kurzsequenzen aus Zeitzeugeninterviews zu erstellen.

Diese sollen beispielsweise Themen wie Ernährung, Bäckerei, Handwerk, Landwirtschaft oder das Alltagsleben früherer Generationen behandeln.

Ein wichtiges Ziel besteht darin, die Inhalte sowohl für Erwachsene als auch für Schulklassen zugänglich und attraktiv aufzubereiten. Vorgesehen sind verschiedene Informationsstationen innerhalb der Mühle, an denen Besucher mittels Kopfhörern oder digitalen Endgeräten kurze Sequenzen zu einzelnen Themen abrufen können. Die Inhalte sollen bewusst kurz gehalten werden und einen niederschweligen Zugang zur Ortsgeschichte ermöglichen.

Abschliessend wurde festgehalten, dass die vorgestellten Projekte einen wichtigen Beitrag zur Dokumentation und Vermittlung der Ortsgeschichte leisten und die Mühle künftig nicht nur als historisches Gebäude, sondern auch als lebendiger Lern- und Erinnerungsort genutzt werden soll.

Anträge

1. Vom Stand der Arbeiten der Arbeitsgruppe «Mühle» und vom Pilotprojekt zur Erstellung von Themen- und Objektfilmen sei Kenntnis zu nehmen.
2. Der Finanzplan 2027–2031 der Arbeitsgruppe «Mühle» sei im Grundsatz zur Kenntnis zu nehmen.
3. Für die Jahre 2027 bis 2031 sei in der Finanzplanung der Gemeinde ein Betrag von CHF 10'000.00 zu berücksichtigen und dem Gemeinderat jährlich im Rahmen des ordentlichen Budgets zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Verein Dorfgeschichte Eschen-Nendeln: Finanzplanung 2028 - 2032

Antragsteller

Gemeindevorsteher
Vorsitzender Kulturkommission

Einleitung

Der Verein «Dorfgeschichte Eschen-Nendeln» wurde am 20. März 2017 gegründet. Sein Zweck umfasst unter anderem die Weiterbearbeitung und Digitalisierung der Familienchronik, die Pflege des Brauchtums sowie die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Eschen-Nendeln. Im Zentrum stehen dabei insbesondere die Bewahrung und Vermittlung der überlieferten Werte, der Sprache und der Geschichte der Gemeinde. Der Verein hat seit seiner Gründung verschiedene Projekte zur Aufarbeitung, Dokumentation und Vermittlung der Dorfgeschichte umgesetzt. Dazu gehören insbesondere Publikationen im Rahmen einer Schriftenreihe, die Dokumentation von Mundart und lokalgeschichtlichen Themen sowie Filmaufnahmen mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen.

Für die Jahre 2023 bis 2027 legte der Verein erstmals eine fünfjährige Finanzplanung vor. Ziel dieses längerfristigen Planungshorizonts war es, die vorgesehenen Projekte frühzeitig zu koordinieren und die dafür notwendigen finanziellen Mittel in der Finanzplanung der Gemeinde berücksichtigen zu können. Der Gemeinderat nahm damals von den Ausführungen des Vereins Kenntnis und behandelte die Berücksichtigung der Finanzplanung 2023–2027 in der gemeindeeigenen Finanzplanung.

Mit Blick auf das baldige Ende der laufenden Planungsperiode hat der Verein nun einen neuen Finanzplan für die Jahre 2028 bis 2032 erarbeitet. Der Vorstand des Vereins genehmigte diesen Finanzplan am 10. August 2026. Der Plan sieht für die fünfjährige Periode einen jährlichen Finanzbedarf von CHF 64'000.00 und damit einen Gesamtbedarf von CHF 320'000.00 vor.

Details zur Finanzplanung 2028–2032

Der Finanzplan umfasst im Wesentlichen folgende Projektbereiche:

Schriftenreihe

Für die Weiterführung der bestehenden Schriftenreihe sind jährlich CHF 24'000.00 vorgesehen. Innerhalb der Planungsperiode sollen verschiedene Themen aus der Geschichte und dem gesellschaftlichen Leben von Eschen und Nendeln aufgearbeitet werden. Genannt werden unter anderem Seniorengespräche, die Genossenschaften der Gemeinde, alte Gebäude und Nachbauten, verdiente Sportlerinnen und Sportler, ehemalige und heutige Geschäfte, Erlebtes und Überliefertes, die Quartiere sowie Dialektwörter und Geschichten. Die Detailplanung ordnet diesen Themen einzelne Bände der Schriftenreihe zu. Die vorgesehenen Mittel umfassen insbesondere Aufwendungen für Druck, Satz, Gestaltung, Textbearbeitung, Beratung und Recherche.

Filmische Dokumentationen und Zeitzeugenaufnahmen

Für den Bereich Filmaufnahmen sind jährlich insgesamt CHF 35'000.00 vorgesehen. Davon entfallen gemäss Finanzplan:

- CHF 20'000.00 für grössere Filmprojekte beziehungsweise filmische Dokumentationen,
- CHF 10'000.00 für laufende Aufnahmen mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen ohne unmittelbare Zuordnung zu einem konkreten Filmprojekt,
- CHF 5'000.00 für Kurzfilme zu Spezialthemen und Gebrauchsgegenständen.

Als Themen für einzelne grössere Filmprojekte werden unter anderem «Kultur», «Kirche» und «Gesundheit» genannt. Die ergänzenden Zeitzeugenaufnahmen sollen insbesondere persönliche Erinnerungen, Erfahrungen und Berichte älterer Einwohnerinnen und Einwohner dokumentieren.

Unvorhergesehene Projekte

Für weitere Kleinprojekte sowie für im Voraus nicht absehbare Aufwendungen ist jährlich ein Betrag von CHF 5'000.00 vorgesehen.

Damit ergibt sich folgende jährliche Zusammenfassung:

- Schriftenreihe: CHF 24'000.00
- Filmaufnahmen und Zeitzeugendokumentation: CHF 35'000.00
- Unvorhergesehenes: CHF 5'000.00
- Jährlicher Finanzbedarf für die Periode 2028-2032: CHF 64'000.00

Vorstellung der Finanzplanung und des Konzepts

Die Vertreter des Vereins Dorfgeschichte Eschen-Nendeln stellen die laufenden und geplanten Projekte sowie die aktualisierte Finanzplanung vor. Der Verein beschäftigt sich insbesondere mit der Erforschung und Dokumentation der Dorfgeschichte, der Familienforschung, dem Aufbau und der Pflege eines umfangreichen Fotoarchivs sowie der Erfassung und Bewahrung des lokalen Dialekts.

Vorgestellt wird unter anderem die genealogische Datenbank, welche die Familienverhältnisse zahlreicher Eschner und Nendler Familien bis weit zurück in die Vergangenheit dokumentiert und über die

Vereinswebsite zugänglich ist. Ebenfalls laufend erweitert wird das digitale Fotoarchiv mit historischen Aufnahmen aus Eschen und Nendeln. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Erarbeitung eines Online-Dialekt-wörterbuchs, in welchem lokale Dialektbegriffe dokumentiert, übersetzt und mittels Tonaufnahmen für kommende Generationen erhalten werden. Das Projekt soll dazu beitragen, den sich rasch verändernden lokalen Sprachgebrauch langfristig zu bewahren.

Anschliessend präsentiert der Verein die Finanzplanung bis 2032. Insgesamt bewegen sich die geplanten Ausgaben weitgehend im Rahmen der bisherigen Planungen. Die finanziellen Mehrkosten gegenüber der letzten Finanzplanung belaufen sich auf rund CHF 9'000.00. Als Ursache werden insbesondere zusätzliche Aufwendungen für Filmprojekte, Dokumentationen sowie weitere kulturhistorische Arbeiten genannt.

In der Diskussion würdigen mehrere Ratsmitglieder die umfangreiche Arbeit des Vereins und die in den vergangenen Jahren erzielten Ergebnisse. Es wird hervorgehoben, dass der Verein seit seiner Gründung eine grosse Anzahl von Projekten erfolgreich umsetzt und wichtige Beiträge zur Dokumentation der Dorfgeschichte leistet.

Diskutiert wird insbesondere das geplante Projekt zur Geschichte der Mühle. Dabei wird angeregt zu prüfen, ob sich gewisse Arbeiten mit den bereits vorgesehenen Zeitzeugeninterviews oder anderen Filmprojekten kombinieren lassen, um Synergien zu nutzen und den finanziellen sowie personellen Aufwand zu reduzieren. Seitens des Vereins wird erläutert, dass zwischen klassischen Zeitzeugeninterviews und den umfangreicher produzierten Themenfilmen zwar Berührungspunkte bestehen, die Zielsetzungen und Aufbereitungsformen jedoch unterschiedlich sind. Zeitzeugenaufnahmen werden primär archiviert und langfristig gesichert, während Themenfilme als eigenständige historische Produktionen konzipiert sind.

Weiter wird die Frage aufgeworfen, ob angesichts der bereits erreichten Ziele künftig weiterhin ein ähnlich hohes Arbeitsvolumen bewältigt werden kann wie in den vergangenen Jahren. Die Vereinsvertreter zeigen auf, dass weiterhin zahlreiche Themen und Dokumentationsvorhaben vorhanden sind, die in den kommenden Jahren bearbeitet werden sollen.

Abschliessend wird festgehalten, dass die vorgeschlagene Finanzplanung grundsätzlich nachvollziehbar erscheint und die Leistungen des Vereins grosse Anerkennung finden. Die in der Diskussion eingebrachten Überlegungen zu möglichen Synergien zwischen einzelnen Projekten sollen in die weiteren Abklärungen einfließen.

Anträge

1. Der Finanzplan 2028–2032 des Vereins Dorfgeschichte Eschen-Nendeln sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Für die Jahre 2028 bis 2032 sei in der Finanzplanung der Gemeinde jeweils ein Betrag von CHF 55'000.00 zu berücksichtigen und dem Gemeinderat jährlich im Rahmen des ordentlichen Budgets zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Praxisfestlegung zur Auslegung und Anwendung von Art. 27, Abs. 1, der Bauordnung: Genehmigung

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Einleitung / Ausgangslage

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Eschen-Nendeln, bestehend insbesondere aus dem Zonenplan und der Bauordnung, wurde am 4. November 2025 von der Fürstlichen Regierung genehmigt. Die vom Gemeinderat am 11. Februar 2026 beschlossenen Anpassungen wurden am 24. März 2026 von der Fürstlichen Regierung zur Kenntnis genommen. Nach der amtlichen Kundmachung vom 1. April 2026 traten diese am 2. April 2026 in Kraft. Damit liegt die revidierte Nutzungsplanung vollständig rechtskräftig vor.

Im Zonenplan und in der Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln sind für verschiedene Gebiete Überbauungs- oder Gestaltungsplanpflichten festgelegt. Dies betrifft insbesondere Gebiete entlang der Essanestrasse sowie Flächen in den Dienstleistungs- und Kernzonen.

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Bauordnung können Bauvorhaben vor Abschluss eines rechtskräftigen Überbauungs- oder Gestaltungsplans bewilligt werden, wenn sie den Erlass und die spätere Umsetzung des entsprechenden Planungsinstruments nicht beeinträchtigen und weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Vorschriften und Vorgaben entgegenstehen.

In der Praxis stellt sich insbesondere bei Änderungen, Erweiterungen und Sanierungen bestehender Bauten regelmässig die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Bauvorhaben bereits vor Erlass eines Überbauungs- oder Gestaltungsplans bewilligt werden kann.

Zur Gewährleistung einer rechtsgleichen, nachvollziehbaren und einheitlichen Bewilligungspraxis soll der Gemeinderat deshalb die massgebenden Grundsätze für die Anwendung von Art. 27 Abs. 1 der Bauordnung festlegen.

Bericht

Die Überbauungs- und Gestaltungsplanpflicht dient der geordneten baulichen Entwicklung von Gebieten, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Ortsbaulichen Bedeutung, ihrer Erschliessung oder einer vorgesehenen Neugestaltung einer vertieften Planung bedürfen.

Mit einem Überbauungs- oder Gestaltungsplan werden insbesondere die Baubereiche, die Stellung und das Volumen der Gebäude, die Erschliessung, die Parkierung, die Freiräume, die Nutzungen sowie weitere Ortsbauliche Anforderungen innerhalb eines definierten Planungspersimeters aufeinander abgestimmt.

Entlang der Essanestrasse dient die Überbauungsplanpflicht insbesondere der Festlegung und Sicherung des vorgesehenen Mobilitätskorridors sowie der Regelung einer nach Möglichkeit gebündelten und rückwärtigen Erschliessung.

Die Überbauungs- beziehungsweise Gestaltungsplanpflicht bedeutet jedoch nicht, dass innerhalb der bezeichneten Gebiete bis zum Abschluss der Planung ein vollständiges Bauverbot gilt. Art. 27 Abs. 1 der Bauordnung ermöglicht die Bewilligung einzelner Bauvorhaben vor Abschluss der Planung, sofern dadurch die spätere Erarbeitung und Umsetzung des Planungsinstruments nicht beeinträchtigt wird.

Bei bestehenden, rechtmässig erstellten Bauten stehen dabei der Bestandsschutz und die Sicherung der zukünftigen Planung einander gegenüber. Bestehende Bauten müssen nicht allein deshalb verändert oder

beseitigt werden, weil ihre Lage, Stellung oder Ausrichtung nicht dem angestrebten planerischen Endzustand entspricht.

Bauvorhaben, welche die bestehende Situation nicht wesentlich verändern, einen bereits vorhandenen Konflikt mit der zukünftigen Planung nicht vergrössern und deren spätere Umsetzung nicht erschweren, sollen weiterhin bewilligt werden können.

In der Regel wenig problematisch sind insbesondere:

- Reine Innenumbauten und Sanierungen;
- Unterhaltsmassnahmen;
- Technische Erneuerungen innerhalb des bestehenden Gebäudebestands;
- Energetische Verbesserungen, sofern dadurch das Bauvolumen, die Gebäudestellung oder der planerisch relevante Aussenraum nicht wesentlich verändert werden;
- Anpassungen der inneren Erschliessung;
- Nutzungsänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf Verkehr, Parkierung, Erschliessung, Immissionen, Freiräume oder Nachbarschaft;
- Geringfügige Anpassungen der Umgebungsgestaltung, sofern dadurch keine neue ortsbauliche Situation geschaffen wird.

Besonders zu prüfen sind demgegenüber:

- Erweiterungen und Aufstockungen;
- Neubauten und freiwillige Ersatzneubauten;
- Wesentliche Veränderungen der Gebäudestellung oder des Gebäudevolumens;
- Zusätzliche Zufahrten oder grössere Parkierungsflächen;
- Nebenbauten innerhalb vorgesehener Bau-, Erschliessungs- oder Mobilitätskorridore;
- Nutzungsänderungen mit erheblichem Mehrverkehr oder zusätzlichem Parkierungsbedarf;
- Vorhaben, welche von der Regelbauweise abweichen;
- Vorhaben, welche die künftige Entwicklung des Planungsgebiets einschränken oder präjudizieren.

Die Beurteilung hat in jedem Fall anhand des konkreten Bauvorhabens, der örtlichen Verhältnisse, des jeweiligen Planungsstands und der zu sichernden Planungsziele zu erfolgen.

Rechtliches

Art. 12 Abs. 2 des Baugesetzes ermächtigt die Gemeinden, im Zonenplan Gebiete zu bezeichnen, für welche vor einer Überbauung insbesondere Überbauungs- oder Gestaltungspläne zu erlassen sind. Gemäss Art. 21 und Art. 22 des Baugesetzes dienen Überbauungspläne insbesondere der geordneten baulichen Entwicklung sowie der Koordination von Bauweise, Erschliessung, Parkierung, Freiräumen und Baulinien.

Art. 27 Abs. 1 der Bauordnung Eschen-Nendeln gilt seinem Wortlaut nach für sämtliche Bauvorhaben innerhalb der bezeichneten Gebiete. Ein Bauvorhaben kann vor Rechtskraft des Überbauungs- oder Gestaltungsplans bewilligt werden, wenn kumulativ:

- Der Erlass und die spätere Umsetzung des Planungsinstruments nicht beeinträchtigt werden; und
- Das Vorhaben weder den rechtskräftigen noch den hinreichend konkretisierten vorgesehenen neuen Vorschriften und Vorgaben entgegensteht.

Die Überbauungs- oder Gestaltungsplanpflicht entfällt dadurch nicht. Art. 27 Abs. 1 der Bauordnung regelt vielmehr, unter welchen Voraussetzungen ein einzelnes Bauvorhaben trotz Fortbestehen der Planpflicht bereits vor Abschluss der Planung bewilligt werden kann.

Sind diese Voraussetzungen und die übrigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, ist die Baubewilligung gemäss Art. 79 Abs. 2 des Baugesetzes zu erteilen. Es handelt sich dabei nicht um eine Ausnahmegewilligung.

Als Auslegungshilfe kann der Grundsatz der negativen Vorwirkung herangezogen werden. Danach wird das zukünftige Recht noch nicht unmittelbar angewendet. Es dürfen jedoch keine Vorhaben bewilligt werden, welche eine hinreichend konkretisierte und rechtmässig realisierbare Planung vereiteln oder wesentlich erschweren könnten.

Eine positive Vorwirkung, wonach ein nach geltendem Recht unzulässiges Vorhaben bereits gestützt auf zukünftiges Recht bewilligt würde, ist demgegenüber nicht zulässig. Ein Bauvorhaben muss weiterhin sämtliche Anforderungen des geltenden Rechts erfüllen.

Eine Planungsbeeinträchtigung setzt eine konkrete und nachvollziehbar begründete Prognose voraus. Allgemeine Planungsabsichten oder blosser Vermutungen reichen dafür nicht aus. Zu prüfen ist insbesondere:

- Welches konkrete Planungsziel geschützt werden soll;
- Wie weit dieses Planungsziel bereits konkretisiert ist;
- Ob das Vorhaben die Gebäudestellung, das Gebäudevolumen, die Nutzung, die Erschliessung, die Parkierung oder die Freiräume wesentlich verändert;
- Ob eine spätere Baulinie oder ein vorgesehener Mobilitätskorridor erschwert wird;
- Ob ein bestehender Konflikt mit der zukünftigen Planung vergrössert oder verfestigt wird; und
- Ob die Beeinträchtigung durch Projektanpassungen, Auflagen, Bedingungen oder eine Befristung vermieden werden kann.

Die rechtliche Stellungnahme der BATLINER WANGER BATLINER Rechtsanwälte AG vom 20. August 2026 kommt zum Ergebnis, dass der Gemeinderat für Gebiete mit Überbauungs- oder Gestaltungsplanpflicht eine einheitliche Beurteilungspraxis zu Art. 27 Abs. 1 der Bauordnung festlegen kann.

Der Gemeinderat darf jedoch keine abstrakten und vom Einzelfall losgelösten Ausnahmen von der Überbauungs- oder Gestaltungsplanpflicht schaffen. Der Grundsatzentscheid soll deshalb typische Fallgruppen und Beurteilungskriterien nennen, muss aber die Prüfung des konkreten Bauvorhabens ausdrücklich vorbehalten.

Antrag

Die vorliegende Praxisfestlegung zur Auslegung und Anwendung von Art. 27 Abs. 1 der Bauordnung Eschen-Nendeln sei vom Gemeinderat gemäss den vorstehenden Erwägungen zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag einstimmig angenommen.

Windeignungsgebiete: Strategische Umweltprüfung (SUP) / Stellungnahme

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat den Entwurf des Planungs- und Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) betreffend die Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan in die öffentliche Konsultation gegeben. Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist vom Untersuchungsraum Schaan–Eschen unmittelbar betroffen. Die Gemeindeverwaltung hat daher die vorliegenden Unterlagen eingehend geprüft und eine Stellungnahme zuhanden der Regierung ausgearbeitet.

Stellungnahme (Zusammenfassung)

Die Gemeinde stellt die Nutzung der Windenergie grundsätzlich nicht in Frage und anerkennt deren möglichen Beitrag zur Diversifizierung der Stromversorgung, insbesondere im Winterhalbjahr. Die Festlegung von Windeignungsgebieten als Festsetzung im Landesrichtplan stellt jedoch eine raumplanerische Vorentscheidung von erheblicher Tragweite dar. Entsprechend müssen die zugrunde liegende Methodik, die Datengrundlagen und insbesondere die Interessenabwägung ausreichend nachvollziehbar und transparent sein.

Aus Sicht der Gemeinde ist dies bei den für den Untersuchungsraum Schaan–Eschen vorgeschlagenen Flächen derzeit noch nicht ausreichend gegeben. Wesentliche Fragen insbesondere hinsichtlich Windpotenzial und Energieertrag, wirtschaftlicher Tragfähigkeit, Auswirkungen auf Landschaft und Naherholung, Landwirtschaft und dauerhaft bewohnte Bauernhöfe, kommunaler Entwicklung sowie der kumulativen Wirkungen von möglichen Windparks unterschiedlicher Dimensionierung sind aus Sicht der Gemeinde noch nicht hinreichend geklärt.

Besonders kritisch beurteilt die Gemeinde deshalb die vorgesehene raumplanerische Qualifikation der Flächen als Festsetzung. Solange wesentliche strategische Fragen und Interessenabwägungen offen sind, sollen die betreffenden Flächen nicht verbindlich festgesetzt, sondern lediglich als allfällige Vororientierung oder maximal als Zwischenergebnis in den Landesrichtplan aufgenommen werden.

Die detaillierten Begründungen und Forderungen sind aus der Stellungnahme zu entnehmen.

Anträge

1. Die vorliegende «Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln zur SUP betreffend Windeignungsgebiete im Landesrichtplan» sei zu genehmigen.
2. Der Regierung sei zu beantragen, die im Untersuchungsraum Schaan–Eschen vorgesehenen Flächen bis zur Klärung der in der Stellungnahme der Gemeinde genannten offenen Fragen und der Durchführung einer nachvollziehbaren und detaillierten Interessenabwägung nicht als Festsetzung, sondern als Vororientierung oder maximal als Zwischenergebnis in den Landesrichtplan aufzunehmen.
3. Der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, die vom Gemeinderat genehmigte Stellungnahme fristgerecht bei der zuständigen Stelle einzureichen und bis dahin noch allfällige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, welche die inhaltliche Position des Gemeinderates nicht verändern.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 3 x Ja VU, 1 x Ja DpL, 1 x Nein VU).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 3 x Ja VU, 1 x Ja DpL, 1 x Nein VU).

Baurecht Parzelle Nr. 1713: Übertragung eines Baurechts auf die ALKADA Anstalt

Antragsteller

Wirtschaftskommission

Bericht

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 27. August 2025 mit der bestehenden Baurechtssituation auf dem Grundstück Nr. 1713 und den Überbauungsabsichten der Essanepark Anstalt. Er stimmte einer Neuordnung der Baurechtsverhältnisse grundsätzlich zu. Diese sah vor, für die beiden Teilflächen des Grundstücks Nr. 1713 zwei separate Baurechtsverhältnisse zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte das bestehende Baurecht gegebenenfalls aufgehoben, das Stammgrundstück mittels Mutation geteilt und auf den neu gebildeten Grundstücken jeweils ein neues Baurecht errichtet werden.

Im Anschluss an diesen Beschluss zeigte sich, dass die damals vorgesehene Abwicklung aus grundverkehrsbehördlicher Sicht nicht wie geplant umgesetzt werden kann. Dies ergab sich insbesondere aus einem Gespräch Anfang Oktober 2025 mit dem Leiter des Grundbuchamtes des Fürstentums Liechtenstein. Die Verlängerung beziehungsweise Neubegründung der Baurechtsverhältnisse setzt eine Ausgestaltung voraus, welche die grundverkehrsrechtlichen Anforderungen, namentlich das erforderliche Betriebsstätteninteresse, erfüllt.

Die bisherigen Baurechtsnehmerinnen Alexandra Reich, Karin Müller und Daniela Reich sowie die Essanepark Anstalt prüften daraufhin verschiedene Möglichkeiten, um die vom Gemeinderat genehmigte Neuordnung unter Einhaltung der grundverkehrsrechtlichen Vorgaben zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wurde die ALKADA Anstalt gegründet.

Mit E-Mail vom 10. Juli 2026 stellte Rechtsanwältin Regina Frick der Gemeinde zwei mögliche Umsetzungsvarianten vor. Beiden Varianten gemeinsam sind die Aufhebung des bestehenden Baurechts, die Teilung des Stammgrundstücks Nr. 1713 mittels Mutation sowie die anschliessende Errichtung zweier separater Baurechte. Für das an die Essanestrasse angrenzende Grundstück soll ein Baurechtsvertrag mit der Essanepark Anstalt und für das rückwärtige Grundstück ein Baurechtsvertrag mit der ALKADA Anstalt abgeschlossen werden. Bei einer der vorgeschlagenen Varianten wird das bestehende Baurechtsgrundstück vorgängig von den bisherigen Baurechtsnehmerinnen in die ALKADA Anstalt eingebracht.

Mit E-Mail vom 7. August 2026 teilte die Gemeindeverwaltung Regina Frick mit, dass das vorgeschlagene Vorgehen grundsätzlich dem vom Gemeinderat am 27. August 2025 genehmigten Zielbild entspricht. Die Aufhebung des bestehenden Baurechts, die Teilung des Stammgrundstücks mittels Mutation und die Errichtung zweier neuer Baurechte stehen demnach im Einklang mit der beschlossenen Stossrichtung. Nicht Gegenstand des damaligen Beschlusses war jedoch die konkrete gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung, insbesondere eine allfällige vorgängige Übertragung beziehungsweise Einbringung des bestehenden Baurechts in die ALKADA Anstalt sowie die anschliessende Vergabe eines der neuen Baurechte an diese Gesellschaft. Hierüber hat der Gemeinderat ergänzend zu entscheiden.

Gestützt auf diese Rückmeldung reichte die ALKADA Anstalt einen entsprechenden Antrag ein und legte ergänzende Angaben zur Gesellschaft, zu den wirtschaftlich berechtigten Personen sowie zur vorgesehenen Nutzung der künftigen Baurechtsparzelle vor.

Anträge

1. In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. August 2025 sei das Baurecht für das gemäss Mutation neu zu bildende rückwärtige Grundstück der ALKADA Anstalt basierend auf dem Musterbaurechtsvertrag und basierend auf dem Reglement einzuräumen.
2. Der allfälligen vorgängigen Übertragung beziehungsweise Einbringung des bestehenden Baurechtsgrundstücks Nr. B20196 von den bisherigen Baurechtsnehmerinnen Alexandra Reich, Karin Müller und Daniela Reich in die ALKADA Anstalt sei zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Neuausschreibung Versicherungen per 1. Januar 2027

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

An der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2022 hat der Gemeinderat die Versicherungen der Gemeinde Eschen-Nendeln neu vergeben. Hierbei wurde beschlossen, dass im Jahr 2026 die nächste Ausschreibung zu erfolgen hat.

Die drei Unterländer Gemeinden Ruggell, Gamprin, Schellenberg haben seit einigen Jahren gemeinsam mit der Wasserversorgung Unterland eine Broker-Poollösung. Der Versicherungsbroker wurde im Jahr 2025 neu ausgeschrieben, wobei das Mandat dem bestehenden Versicherungsbroker zugesprochen wurde. Im Jahr 2025 hat sich die Gemeinde Mauren ebenfalls für eine Brokerlösung entschieden. Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist somit die einzige Gemeinde im Unterland mit einer Versicherungsberater-Lösung.

Die Finanzkommission der Gemeinde Eschen-Nendeln hat sich zwischenzeitlich mehrmals mit dem Thema der verschiedenen Versicherungslösungen auseinandergesetzt. Anlässlich ihrer Sitzung vom 16. Juni 2026 hat die Finanzkommission verschiedene Varianten diskutiert.

Anträge

1. Die Funk Gruppe AG sei ab Oktober 2026 als Versicherungsbroker der Gemeinde Eschen-Nendeln zu mandatieren.
2. Die Massnahmen gemäss Einsparungsübersicht und Deckungsoptimierung seien umzusetzen.
3. Dem Gemeinderat sei bis Mitte 2027 eine Risiko- und Versicherungspolitik mit einer definierten Selbstbehalt-Strategie vorzulegen.
4. Der Vorsteher sei zu ermächtigen, das Brokermandat sowie den Brokervertrag zu unterzeichnen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 2 x Ja VU, 1 x Ja DpL, 2 x Nein VU).
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.